

BIBLIOTHEKSORDNUNG

ALLGEMEINES

- § 1 (1) Die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien besteht aus der Hauptbibliothek, Fachbibliotheken sowie sonstigen dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen.
- (2) Die Bestände der Universitätsbibliothek stehen im Eigentum der Technischen Universität Wien; davon ausgenommen sind die Bestände, die gemäß § 139 (4) Universitätsgesetz 2002 (UG) im Eigentum des Bundes stehen.
- (3) Die Universitätsbibliothek hat als Dienstleistungseinrichtung folgende Aufgaben:
- Die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Informationsträgern für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Technischen Universität Wien und für die wissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit.
 - Die Bereitstellung von Beständen der Universitätsbibliothek zur Ausleihe.
 - Die Lizenzierung und Organisation des Zugriffs auf elektronische Ressourcen.
 - Die Vermittlung von an der Universitätsbibliothek nicht vorhandenen Informationsträgern aus anderen Bibliotheken des In- und Auslands (nehmende Fernleihe).
 - Die Vermittlung von Informationen, sowohl auf konventionellem als auch auf automationsunterstütztem Weg.
 - Die Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens (z. B. Österreichischer Bibliothekenverbund, Elektronische Zeitschriftenbibliothek) und an zukünftigen informationstechnischen Integrationsmaßnahmen.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben der Universitätsbibliothek (z. B. Anschaffungsab-sprachen mit anderen Bibliotheken, Konsortien, Projekte).
 - Die Bestandssicherung und Bestandserhaltung.
 - Die Planung der Weiterentwicklung der Bibliothek einschließlich der Berücksichtigung informationstechnologischer Entwicklungen.
 - Die Benutzerschulung.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit.

LEITUNG

- § 2 (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher Qualifikation geleitet, die vom Rektorat bestellt wird. Sie/Er führt die Funktionsbezeichnung „Bibliotheksdirektorin“/„Bibliotheksdirektor“.

- (2) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor untersteht gemäß § 22 (2) UG dem Rektorat. Sie/Er vertritt nach Maßgabe einer Ermächtigung dieses in Angelegenheiten der Universitätsbibliothek sowohl nach außen als auch im Bereich der Universität. Sie/Er schließt entsprechend der Bevollmächtigung durch den Rektor/die Rektorin Rechtsgeschäfte im Namen der Universität ab (§ 28 UG).
 - (3) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor schließt die Zielvereinbarung für die Universitätsbibliothek mit dem Rektorat ab.
 - (4) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor ist für die Planung und den Betrieb der Universitätsbibliothek verantwortlich. Sie/Er hat Sorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Personalstellen und Räume zu treffen und diesbezüglich Anträge an das Rektorat zu stellen. Insbesondere obliegt ihr/ihm die Erstellung des Budgets sowie die Aufnahmeauswahl und Antragstellung für die Besetzung von Personalstellen der Universitätsbibliothek.
 - (5) Der Bibliotheksdirektorin/Dem Bibliotheksdirektor obliegt die Verfügung über das Literaturbudget der Technischen Universität Wien (hoheitlicher Bereich), über die Budgetmittel für die Haupt- und Fachbibliotheken sowie über die der Universitätsbibliothek gewidmeten Räume.
 - (6) Der Bibliotheksdirektorin/Dem Bibliotheksdirektor obliegt die Bestellung ihrer/seines Stellvertreterin/ ihrer/seines Stellvertreters, die fachliche Ausbildung des Bibliothekspersonals, die Planung des Personaleinsatzes und die Diensterteilung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal. Universitätsangehörige, die in den Instituten bestimmte Aufgaben der Universitätsbibliothek besorgen, haben die für die Bibliothek geltenden Richtlinien und die Anleitungen der Bibliotheksdirektorin/des Bibliotheksdirektors zu beachten.
 - (7) Der Bibliotheksdirektorin/Dem Bibliotheksdirektor obliegt die Koordinierung der Beschaffung von Informationsträgern im Hinblick auf die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes und die Sicherung der Kontinuität und Vollständigkeit der Bestände auf den von der Technischen Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft. In bibliothekarischen Angelegenheiten obliegt ihr/ihm die fachliche Betreuung und Beratung der Institute sowie die Beratung bei Berufungszusagen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute aufgrund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer. Der Bibliotheksdirektorin/dem Bibliotheksdirektor obliegt weiters im Sinne des Bestandsaufbaus die Entscheidung, ob Informationsträger in den Bestand der Universitätsbibliothek aufzunehmen oder auszuschneiden sind.
 - (8) Der Bibliotheksdirektorin/Dem Bibliotheksdirektor obliegt der Vollzug in Angelegenheiten der Benützungsortnung, insbesondere die Festsetzung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek, die Kundmachung der Gebührenordnung (Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen und Technik) und der Garderobenordnung, die Ausstellung von Benützerausweisen, die Verhängung von Benützungsbegrenzungen.
- § 3 Literaturbestände, die an Instituten aufgestellt sind, gelten als Teile der Universitätsbibliothek und werden von der Universitätsbibliothek katalogisiert.
- § 4 Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind:
- (1) in den Freihandbereichen (Hauptbibliothek) während mind. 2100 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten während mind. 30 Stunden wöchentlich;
 - (2) in sonstigen Lese- und Benützungsräumen der Fachbibliotheken während mind. 800 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten (mit Ausnahme einer vierwöchigen Schließung) während mind. 15 Stunden wöchentlich.
 - (3) An den Universitätsinstituten bestimmt die Universitätsleitung das Ausmaß der Öffnungszeiten.